

Hauptsatzung der Hessischen Tierseuchenkasse

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl I S. 623), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Ausführungsgesetze zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zum Tiergesundheitsgesetz vom 24. März 2015 (GVBl. I S. 130) beschließt der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Hauptsatzung:

§ 1

Rechtsform, Sitz, Aufgaben

Die Hessische Tierseuchenkasse ist gemäß § 1 des HAGTierGesG eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wiesbaden.

Sie hat die Aufgabe,

1. die gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungen für Tierverluste nach den Vorschriften des Tierseuchenrechts festzusetzen und auszuzahlen,
2. freiwillige Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von übertragbaren Tierkrankheiten zu unterstützen,
3. freiwillige Vorsorgemaßnahmen zur Gesunderhaltung von Tierbeständen (Tiergesundheitsdienste) zu unterstützen,
4. Beihilfen für Tierverluste zu gewähren,
5. die Höhe der Beiträge festzusetzen und zu erheben, die aufgrund des Tierseuchenrechts von den Tierbesitzern zu entrichten sind,
6. die Umlagen nach § 5 Abs. 3 HAGTierGesG zu erheben,
7. die Kostenerstattung für die Beseitigung der Tierkörper von Tieren, die der Beitragspflicht unterliegen gem. § 8 Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG) vorzunehmen

§ 2

Zusammensetzung des Verwaltungsrates und Aufsicht

Beschlussorgan der Tierseuchenkasse ist der Verwaltungsrat. Er besteht aus 9 Mitgliedern. Er setzt sich nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 HAGTierGesG zusammen.

Der Verwaltungsrat wählt eines der Mitglieder aus der Mitte der fünf Mitglieder zur Vertretung des landwirtschaftlichen Berufsstandes zum vorsitzenden Mitglied.

Das vorsitzende Mitglied wird vertreten durch das Mitglied zur Vertretung der Veterinärverwaltung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Interessen der Tierseuchenkasse gewissenhaft wahrzunehmen und sind zum Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.

Die Tierseuchenkasse untersteht gem. § 3 Abs.1 des HAGTierGesG der Aufsicht des für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ministeriums. (Aufsichtsbehörde)

§ 3

Sitzungen und Beschlussfassung

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Es können jedoch Sachverständige hinzugezogen werden. Ihre Teilnahme bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates oder des vorsitzenden Mitglieds. Die hinzugezogenen Sachverständigen müssen sich schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten und haben kein Stimmrecht.

Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat bei Bedarf oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, jedoch mindestens zweimal pro Jahr zu seinen Sitzungen ein.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Sitzung anzuberaumen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

In eiligen Fällen oder bei einfachem Sachverhalt kann das vorsitzende Mitglied ausnahmsweise einen Beschluss des Verwaltungsrates im schriftlichen Verfahren herbeiführen.

Das nähere Verfahren zu den Abs. 2 und 5 bestimmt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates erlassen.

§ 4

Amtsdauer und Aufwandsentschädigung

Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre.

Nach Ablauf der Amtsperiode führen das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied gem. § 2 Abs. 2 Satz 7 HAGTierGesG ihre Ämter bis zur Neuwahl weiter.^{1 2 3}

Scheidet das vorsitzende Mitglied während der Amtsperiode aus dem Verwaltungsrat aus oder endet der Vorsitz auf andere Weise, werden Neuwahlen gemäß § 2 Abs. 2 HAGTierGesG durchgeführt.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 Euro monatlich.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die hinzugezogenen Sachverständigen erhalten, soweit Ihnen ein Verdienstausschlag entstanden ist, für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungstagegeld in Höhe von 150,00 Euro oder, wenn sie außerhalb von Sitzungen im Auftrag des Verwaltungsrates ausschließlich Interessen der Tierseuchenkasse wahrnehmen, eine Entschädigung in Höhe des Sitzungstagegeldes. Außerdem erhalten sie Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Zuständigkeiten

Der Verwaltungsrat beschließt über die in § 2, Abs.3 des HAGTierGesG genannten Angelegenheiten.

Er beschließt ferner über die weiteren Aufgaben nach § 11 HAGTierGesG.

Für den Fall einer Beanstandung von Beschlüssen durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 HAGTierGesG wird das weitere Verfahren durch die Geschäftsordnung geregelt.

¹ Nach den Vorschriften des HAGTierGesG ist eine wiederholte Bestellung nicht ausgeschlossen.

² Verliert ein Mitglied die Eigenschaft, aufgrund derer es benannt wurde, kann der Vorschlagsberechtigte an dessen Stelle für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied zur Berufung benennen.

³ Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied zu benennen.

§ 6

Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds und der geschäftsführenden Person

Die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds und der geschäftsführenden Person richten sich nach § 2 Abs. 4 – 8 HAGTierGesG.

Die Vertretung der geschäftsführenden Person wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Wirtschaftsplan und Rücklagen

Die Tierseuchenkasse stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan auf.

Dieser wird von der geschäftsführenden Person zusammen mit der Beitragssatzung dem Verwaltungsrat rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Gem. § 108 LHO sind der Wirtschaftsplan und die Beitragssatzung der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Wirtschaftsplan enthält

- alle Erträge
- alle Aufwendungen
- Eine Übersicht der Rücklagen

jeweils nach Tierarten getrennt.

Die Höhe der gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 4 HAGTierGesG zu bildenden Regelrücklagen werden vom Verwaltungsrat jährlich für jede Tierart entsprechend einer möglichen außergewöhnlichen Inanspruchnahme festgelegt und aus dem Beitragsaufkommen für die einzelnen Tierarten gebildet.

§ 8

Verwendung der Haushaltsmittel

Die Haushaltsmittel der Tierseuchenkasse dürfen nur in Anspruch genommen werden

- für die Leistungen nach §§ 6, 7 und 10 HAGTierGesG,
- für die Leistungen nach § 8 HAGTierNebG
- für andere Ausgaben, die im Wirtschaftsplan vorgesehen sind oder für die eine Rechtsverpflichtung besteht,
- für sonstige Ausgaben, wenn darüber ein besonderer Beschluss des Verwaltungsrates vorliegt.

Ausgaben für Leistungen dürfen grundsätzlich nur aus dem Beitragsaufkommen für die Tierart gedeckt werden, für die die Ausgabe entsteht, soweit das HAGTierGesG oder der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.

Ausgaben für allgemeine Maßnahmen und für Verwaltungskosten sind anteilig auf alle Tierarten zu verteilen.

Falls die Regelrücklagen nicht ausreichen, den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, ist eine zur vorübergehenden Deckung erforderliche Kreditaufnahme vom Verwaltungsrat zu beschließen.

§ 9 Rechnungslegung

Für die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung gelten die einschlägigen Bestimmungen der LHO. Die Jahresrechnung der Tierseuchenkasse ist gem. § 109 LHO von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Die geschäftsführende Person wird gem. § 9 LHO als Beauftragte/r für den Haushalt bestellt.

Die geschäftsführende Person legt dem Verwaltungsrat innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Haushaltsrechnung zur Entlastung vor.

Die geschäftsführende Person und das vorsitzende Mitglied legen dem Verwaltungsrat bis zum 1. Mai des folgenden Jahres einen Geschäftsbericht zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 HAGTierGesG vor.

§ 9a Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Teils II und VII Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 10 Außer-Kraft-Treten - In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung vom 22. Oktober 2001, zuletzt geändert am 23. April 2003, tritt mit In-Kraft-Treten dieser Hauptsatzung außer Kraft.

Die Hauptsatzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.